

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2007

Herausgegeben in Hildesheim am 11. April 2007

Nr. 15

---

Inhalt	Seite
21.02.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Westfeld für das Haushaltsjahr 2007	228
27.02.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2007	230
19.03.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2007	232
04.04.2007 - Satzung der Gemeinde Neuhof über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	234

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde WESTFELD für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westfeld in der Sitzung am 21. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	394.800 €
	in der Ausgabe auf	448.300 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	60.500 €
	in der Ausgabe auf	60.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)..... 360 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)..... 340 v.H.
2. Gewerbesteuer..... 320 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- |                           |                      |         |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt   | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 21. Februar 2007

*Zimmermann*  
(Zimmermann)  
Bürgermeister



*Schneider*  
(Schneider)  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 12.04.2007 bis 20.04.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse  
Friedrich-Lücke-Platz 1  
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 10.04.2007  
Ort, Datum

**Gemeinde Westfeld  
Der Gemeindedirektor**

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde SIBBESSE für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 27. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	1.209.500 €
	in der Ausgabe auf	1.336.500 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	83.900 €
	in der Ausgabe auf	83.900 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 201.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A).....360 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B).....350 v.H.
2. Gewerbesteuer.....320 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- |                           |                      |         |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt   | - bis zur Höhe von - | 3.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 27. Februar 2007

  
( Oelker )  
Bürgermeister



  
( Schneider )  
Gemeindedirektor

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 12.04.2007 bis 20.04.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse  
Friedrich-Lücke-Platz 1  
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 10.04.2007  
Ort, Datum

**Gemeinde Sibbesse  
Der Gemeindedirektor**

1.

**HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG**

*der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2007*

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 19. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	9.389.400 €
in der Ausgabe auf	9.658.600 €
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	1.155.000 €
in der Ausgabe auf	1.155.000 € festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 345 v. H. |
| (2) Gewerbesteuer   | 355 v. H. |

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 19. März 2007

**Gemeinde Schellerten**

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Axel Witte

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 12.04.2007 bis 20.04.2007

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,  
Rathausstr. 8, Zimmer 23, 31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 10.04.2007  
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten  
Der Bürgermeister**

**Satzung**  
**der Gemeinde NeuhoF**  
**über**  
**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

Aufgrund des § 6 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds.GVBl.S.203), i.V.m. § 33 der Niedersächsischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde NeuhoF in seiner Sitzung am 04.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

**1. Stundung**

**§ 1**  
**Begriff**

Die Stundung im Sinne von § 33 Abs.1 GemHVO ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Durch sie wird die Fälligkeit eines Anspruches um die dazu festzusetzende Stundungsfrist hinausgeschoben.

**§ 2**  
**Antrag**

Eine Stundung wird nur auf begründeten Antrag und grundsätzlich nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

**§ 3**  
**Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für eine Stundung ist, dass das Ortsrecht für vergleichbare Fälle die Möglichkeit einer Stundung ausdrücklich vorsieht oder dass im Einzelfall die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Falle der sofortigen Einziehung, in diese geraten würde.
2. Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Anspruches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles zu befürchten ist, dass der Schuldner der Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnsitzwechsel oder unter Ausnutzung der Tatsache, dass er keinen festen Wohnsitz hat, seiner Verpflichtung und dem Zugriff der Gemeinde NeuhoF zu entziehen. Erscheint der Anspruch gefährdet, so ist grundsätzlich seine Durchsetzung zeitgerecht mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben, sofern nicht für eine Stundung hinreichend Sicherheit geleistet wird.

#### **§ 4 Teilzahlung**

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Teilzahlung überschritten wird.

#### **§ 5 Verzinsung**

1. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessen ist im allgemeinen ein Zinssatz von 2,0 v.H. über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basiszinssatz anzusehen, bei verzinslichen Forderungen ein Zinssatz von mindestens 1,0 v.H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz. Bei Steuern und Abgaben beträgt die Verzinsung entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabenrechts 0,5 v.H. pro Monat.
2. Zinsen können je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Erhebung zu Zahlungsschwierigkeiten führt oder unbillig ist. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,-- € betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag je Forderungsart auf volle 50,-- € nach unten abgerundet.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Die Stundung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom Gemeindedirektor ausgesprochen.

Der Samtgemeindekasse wird unverzüglich die Stundung schriftlich mitgeteilt (Fälligkeitsveränderung).

Die Samtgemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

## **2. Niederschlagung**

#### **§ 7 Begriff**

Die Niederschlagung im Sinne von § 31 Abs.2 GemHVO ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, zurückgestellt wird.

Da der Anspruch damit nicht erlischt, schließt die Niederschlagung seine weitere Verfolgung nicht aus.

## **§ 8 Antrag**

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Dem Schuldner ist eine Niederschlagung grundsätzlich nicht mitzuteilen. Wird in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin ausdrücklich vorzubehalten, dass der Anspruch zeitgerecht erneut geltend gemacht wird.

## **§ 9 Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für die befristete Niederschlagung ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
2. Maßgebend für eine Niederschlagung ist demnach, soweit sie nicht wegen des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Einziehung und der Höhe des Anspruches in Betracht kommt, ausschließlich die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht und ein (weiterer) Einziehungsversuch unzumutbar wäre. Nur im Rahmen dieser Feststellung ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Belang, während Auswirkungen der Entscheidung für ihn, etwa die Vermeidung erheblicher Härten usw., außer Betracht bleiben. Die Erfolglosigkeit der Einziehung darf allerdings nicht nur möglich erscheinen, sondern muss angesichts bestimmter Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, z.B. nach erfolglosen Vollstreckungsverhandlungen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, Unauffindbarkeit oder Tod des Schuldners und dergleichen.

## **§ 10 Zuständigkeit**

Die Niederschlagung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 NGO durch den Gemeindedirektor verfügt. Die Niederschlagung ist von der Samtgemeindekasse vorzubereiten und muss klar erkennen lassen, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt. Steht bei unbefristeter Niederschlagung sicher fest, dass auch in Zukunft keine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein wird, ist die Feststellung mit ausreichender Begründung in die Niederschlagsverfügung auszunehmen, die dann mit „z.d.A.“ endet. Ergibt sich eine solche Feststellung bei einem späteren Einziehungsversuch, ist die Niederschlagsverfügung entsprechend zu ergänzen und der Vorgang „z.d.A.“ zu verfügen.

## **§ 11 Buchung**

1. Niedergeschlagene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt, vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen.

Wenn auf Grund der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Einziehung erneut versucht werden soll, sind die Beträge neu um Soll zu stellen.

2. Die Finanzabteilung führt zur laufenden Überwachung der befristet niedergeschlagenen Beträge eine Niederschlagungsliste.
3. Die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche werden in der Niederschlagungsliste nicht erfasst. Dennoch bleibt auch bei ihnen der Anspruch weiter bestehen. Für ihre Überwachung und Weiterverfolgung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Schuldner wieder erwarten zahlungsfähig geworden ist, ist die Einziehung dieser Ansprüche erneut zu versuchen, sofern noch nicht die Verjährung eingetreten ist.

### **3. Erlass**

#### **§ 12 Begriff**

Der Erlass im Sinne von § 33 Abs.3 GemHVO ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

#### **§ 13 Antrag**

Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

#### **§ 14 Voraussetzungen**

1. Voraussetzungen für den Erlass ist, dass nach Lage des einzelnen Falles die Einziehung des Anspruches für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Ausnahmen können durch spezialrechtliche Regelungen gegeben sein (z.B. §§ 32 u.33 Grundsteuergesetz).
  2. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.
  3. Beim Erlass wegen besonderer Härte wird ein strengerer Maßstab angelegt, als bei der Stundung wegen erheblicher Härte. Bei der Stundung wird auf die Einhaltung der rechtlichen Fälligkeit, beim Erlass wird auf die rechtliche Forderung für immer verzichtet (§ 45 Nr.6 GemHVO).
- 
4. Beim Erlass handelt es sich um eine Billigkeits- und nicht um eine Zweckmäßigkeitssentscheidung. Ein Erlass wegen fehlender Erfolgsaussichten für eine Einziehung oder übermäßiger Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist deshalb nicht zulässig. Für beide Fälle kommt nur die Niederschlagung in Betracht.

5. Die Bestimmungen für den Erlass gelten auch für die Rückzahlung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge.

#### **§ 15 Vereinbarung**

1. Der Erlass ist gemäß § 397 BGB bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde Neuhof und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren.
2. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

#### **§ 16 Zuständigkeit**

1. Der Erlass ist eine Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne von § 40 Abs.1 Nr.11 NGO und unterliegt damit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Neuhof.
2. Die Finanzabteilung führt über alle erlassenen Forderungen eine Erlassliste.

#### **§ 17 Buchung**

Erlassene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen. Das gleiche gilt für die Rückzahlungen oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Sie ist auf alle Ansprüche der Gemeinde Neuhof anwendbar, soweit nicht durch besondere Vorschriften (z.B. Abgabenordnung und Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) etwas anderes bestimmt ist.

Neuhof, den 04. April 2007

---

gez. Lottmann  
(Bürgermeister)

(LS)

gez. Pletz  
(Gemeindedirektor)